

Kanton Aargau
Gemeinde Teufenthal



Wasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. November 2001



Dipl. Ing. ETH / SIA / USIC
Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro
5201 Brugg

Telefon: 056 / 460 97 97
Telefax: 056 / 460 97 00
Internet: <http://www.porta-partner.ch>

PORTA +PARTNER

Auftrags-Nr.: 145P100.50
11. September 2001 / Gi

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben der WV, Anlagen.....	1
§ 3 Verwaltung, Brunnenmeister	2
§ 4 Wasserbeschaffung	2
§ 5 Schutzzonen	2
§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen.....	2
§ 7 Übergeordnetes Recht, technische Vorschriften.....	2
2 Technische Bestimmungen	3
2.1 Leitungsnetz	3
§ 8 Erstellung	3
§ 9 Öffentlicher Grund	3
§ 10 Erweiterung.....	4
§ 11 Löscheinrichtungen.....	4
2.2 Hausanschluss	4
§ 12 Definition, Erstellung.....	4
§ 13 Kostentragung, Unterhalt.....	5
§ 14 Schieber	5
§ 15 Haftung	5
2.3 Hausinstallationen	6
§ 16 Definition	6
§ 17 Installationsausführung.....	6
§ 18 Einrichtung.....	6
§ 19 Kontrolle.....	6
§ 20 Betrieb und Unterhalt.....	7
2.4 Wasserzähler.....	7
§ 21 Einbau, Zugang, Ablesung	7
§ 22 Wasserzähler für besondere Zwecke	8
§ 23 Schäden, Behebung	8
§ 24 Revision	8
2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	9
§ 25 Anschlusspflicht	9
§ 26 Wasserbezug.....	9
§ 27 Haftung	9
§ 28 Lieferungsverträge.....	10
§ 29 Besondere Bewilligung	10
§ 30 Wasserbeschaffenheit	10
§ 31 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen	10

§ 32 Verbot der Wasserabgabe.....	11
3 Finanzierung	11
3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	11
§ 33 Finanzierungsgrundsätze	11
§ 34 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	12
§ 35 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung	12
§ 36 Zahlungspflichtige.....	12
§ 37 Verzug, Rückerstattung, Verjährung	12
3.2 Anschlussgebühr	13
§ 38 Bemessung.....	13
§ 39 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	13
3.3 Benützungsgebühren (Wasserzins)	14
§ 40 Grundsatz	14
§ 41 Bemessung.....	14
§ 42 Sonderfälle.....	14
3.4 Gemeindebeiträge	15
§ 43 Hydranten, Brunnen.....	15
4 Bewilligungsverfahren	15
§ 44 Umfang	15
§ 45 Planunterlagen.....	15
5 Rechtsschutz und Vollzug	16
§ 46 Rechtsschutz, Vollstreckung	16
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen	16
§ 47 Inkrafttreten.....	16
§ 48 Übergangsbestimmungen.....	17
7 Anhang	

Die Einwohnergemeinde Teufenthal beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Wasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Teufenthal (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Teufenthal (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

§ 2

*Rechtsform; Aufsicht
WV*

¹Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Aufgaben der WV

²Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Anlagen

³Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

*Inventare,
Ausführungspläne*

⁴Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 3

Verwaltung ¹Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Brunnenmeister ²Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft gemäss den Richtlinien des SVGW (vergl. § 7 Abs. 2) geregelt.

§ 4

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 5

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 6

*Ausnahmen,
Zahlungserleichterun
gen* Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 7

*Übergeordnetes
Recht* ¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

*Technische
Vorschriften*

²Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Leitungsnetz

§ 8

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

Hydranten, Schieber

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 10

Erweiterung in den Bauzonen

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm besteht.

Erweiterung ausserhalb Bauzonen

²Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benutzung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung für die Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in § 43 festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und von ihm zu unterhalten.

2.2 Hausanschluss

§ 12

Definition

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

Erstellung

²Die WV bestimmt Lage und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 13

Kostentragung

¹Der Hausanschluss (inkl. T-Anschluss und Absperrschieber) ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zum Haupt-Abstellhahnen geht in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt dafür übernimmt. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WV. Der übrige Teil bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

Unterhalt

²Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und der Anschlussleitung übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

§ 14

Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 15

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

2.3 Hausinstallationen

§ 16

Definition

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 17

Installationsausführung

¹Hausinstallationen müssen fachgerecht erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

²Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

³Aufgrund des niederen pH-Wertes müssen nicht korrodierende Werkstoffe verwendet werden (keine verzinkten Stahlrohre).

§ 18

Einrichtung

¹Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

§ 19

Kontrolle

¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

§ 20

Betrieb und Unterhalt ¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten desselben beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Wärmedämmung zu schützen.

2.4 Wasserzähler

§ 21

Einbau ¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Zugang ³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

Ablesung ⁴Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 22

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 23

Schäden, Behebung ¹Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler ²Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benutzung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

§ 24

Revision Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 25

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht.

§ 26

Wasserbezug ¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Hand- und Adressänderungen ²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

Kündigung ³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Wasserbezug ohne Bewilligung ⁴Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 27

Haftung ¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 28

Lieferungsverträge Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 29

Besondere Bewilligung ¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 30

Wasserbeschaffenheit ¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 31

Wasserverwendung ¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Die Verwendung von Trinkwasser als Brauchwasser ist bewilligungspflichtig.

Betriebseinschränkungen 2Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 32

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügem nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 33

Finanzierungsgrundsätze

1Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Verwaltungsaufwand der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Beiträge der Gemeinde

²Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

§ 34

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Anschlussgebühren
- b) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 35

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenindexierung

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 36

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 37

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Verjährung ³Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3.2 Anschlussgebühr

§ 38

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifanhang.

Bruttogeschossfläche ²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 9 ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Industrie und Gewerbe ³Für gewerbliche und industrielle Flächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Gebühr auf max. 20 % der ordentlichen Gebühr reduziert werden.

Schwimmbäder ⁴Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Inhalt gemäss Tarifanhang berechnet.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten ⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben. Sofern bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, ist die volle Anschlussgebühr fällig.

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten ⁶ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr angerechnet. Bei Gebäudeabbruch ohne Ersatzbaute erfolgt keine Rückerstattung.

§ 39

Zahlungspflicht ¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

Sicherstellung ²Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ³Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

3.3 Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 40

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer.

§ 41

Bemessung ¹Die Benützungsgebühren (Wasserzins) bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich gemäss Tarifanhang.

Grundgebühr ²Es wird eine Grundgebühr pro Wasserzähler erhoben. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

Verbrauchsgebühr ³Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 42

Sonderfälle Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. legt der Gemeinderat die Gebühren gemäss Aufwand fest.

3.4 Gemeindebeiträge

§ 43

Hydranten Die Einwohnergemeinde richtet der WV die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung gemäss Tarifanhang aus.

4 Bewilligungsverfahren

§ 44

Umfang Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

§ 45

Planunterlagen ¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1: 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1: 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Hausanschlüsse in Kantonsstrassen ²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

Gebühren ⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

Prüfungskosten ⁵Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand verrechnet.

- Ausführungspläne* ⁶Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat das von allen Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll und die Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen innert Monatsfrist im Doppel einzureichen.
- Abweichungen* ⁷Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 46

- Rechtsschutz* ¹Gegen Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung* ³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.
- Strafbestimmungen* ⁴Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 47

- Inkrafttreten* ¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 08.06.1967 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

§ 48

Übergangsbestimmungen

1 Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Reglement.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

WV	: Wasserversorgung Teufenthal
AVA	: Aargauisches Versicherungsamt
GWP	: Generelles Wasserversorgungsprojekt
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
ABauV	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994
VPRG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 09.07.1968
SVGW	: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Anhang 2

Tarife

Anschlussgebühr

§ 38.1: Die Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche beträgt Fr. 28.-

§ 38.4: Die Anschlussgebühr pro m³ Inhalt beträgt Fr. 20.-

Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 41.2: Die jährliche Grundgebühr pro Wasserzähler beträgt Fr. 50.-

§ 41.3: Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug beträgt Fr. 1.50

Gemeindebeiträge

§ 43 : Die Einwohnergemeinde richtet der WV die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung aus.

Sämtliche Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (§ 35.1).

Anhang 3

Stichwortverzeichnis

- Aargauisches Versicherungsamt 2
Aargauisches Versicherungsamt (AVA) 3
Abgaben 11
Abgabenverfügungen 16
Absperrschieber 4, 5
Abwasseranfall 13
Abweichungen von genehmigten Plänen 16
Änderung 12
Änderung der Nutzung 15
Anlagen der WV 1
Anschlussbewilligung 5, 9
Anschlussgebühr 13, 14
Anschlussgebühren 14
Anschlusspflicht 9
Aufgaben der WV 1
Aufsicht 1
Ausführungspläne 1, 16
Ausnahmen 2
Bau 1, 3, 11
Baubeginn 13
Baudepartement 16
Bauwasser 8, 10, 14
Beiträge der Gemeinde 11
Benützungsgebühren 12, 14
Berieselungsanlagen 6
Beschwerde 16
Besondere Bewilligung 10
Betrieb 1, 3, 11, 12
Betriebseinschränkungen 11
Betriebsstörungen 11
Betriebsvorschriften 6
Bewässerungen 15
Bewilligungsgebühr 15
Bewilligungsverfahren 15
Brandfälle 11
Brunnen 1
Brunnenmeister 2
Bruttogeschossfläche 13
Dienstbarkeitsvertrag 5
Druckerhöhungsanlagen 6
Druckreduzierventile 6
Duldungspflicht 4
Durchleitungsrechte 3
Eigenwirtschaftsbetrieb 12
Enteignungsrecht 3
Erneuerung 11, 12
Ersatzbauten 13
Erschliessung von Grundstücken 3
Erschliessungsbeiträge 12
Erschliessungsprogramm 4
Erstellung 12
Erweiterung ausserhalb Bauzonen 4
Erweiterung in den Bauzonen 4
Festwirtschaften 14
Feuerwehr 4
Finanzierung 1, 11
Finanzierung der Erschliessungsanlagen 12
Finanzierungsgrundsätze 11
Frostgefahr 7
Frostschäden 8
Funktionäre der Gemeinde 4
Gebührenindexierung 12
Gebührenregelung 15
Gemeinde 1, 4, 13
Gemeindebeiträge 15
Gemeinderat 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
Gemeindeversammlungsbeschluss 16
gemeinsame Anschlüsse 5
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) 3
Gesamtaufwand 12
Grundeigentümer 3
Grundgebühr 12, 14
Haftung Abonntent 9
Haftung WV 5
Hand- und Adressänderungen 9
Hauptabstellhahnen 4, 6, 11
Hausanschluss 4
Hausanschluss Kosten 5
Hausanschluss Schäden 5
Hausanschlüsse 3
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 15
Hausinstallationen 3, 6, 9, 11
Hausinstallationen Kontrolle 6
Hausinstallationen Unterhalt 7
Hauszuleitung 5, 7
Hydranten 1, 3, 4
Hydranten auf privaten Grundstücken 4
Hydrantenentschädigung 4, 15
Inbetriebnahme 7
Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft 13
Inkrafttreten 16
Inventare 1
Kühl- und Klimaanlage 6
Lagerflächen 13
Leitsätze des SVGW 7
Leitungsnetz 1, 3, 4
Löscheinrichtungen 1, 4
Mehrwertsteuer 12
Netzspülungen 11
Neuanschluss einer Liegenschaft 15

Planunterlagen 15	Verjährung 13
private Wasserversorgung 9	Vermehrung des Wasserverbrauches 15
private Wasserversorgungen 6	Verwaltung 2
Pumpenwart 2	Verwaltungsaufwand 11
Rechnung der WV 12	Verzug 12
Rechtsschutz 16	Vollstreckung 16
Rechtsform WV 1	Waschen von Autos 11
Rechtskraft 16	Wasserabgabe 7
Regierungsrat 16	Wasserabgabe für Baustellen 15
Reparaturen 11	Wasserbeschaffenheit 10
Richtlinien des SVGW 2	Wasserbeschaffung 2
Richtlinien SVGW 3, 10	Wasserbezug 9, 14
Rückerstattung 12	Wasserbezug ab Hydranten 4
Schadenersatzpflicht der Gemeinde 11	Wasserbezug Kündigung 9
Schaustellerbuden 14	Wasserbezug ohne Bewilligung 9
Schieber 3, 5	Wasserbezugsverträge 2
Schutzzonen 1, 2	Wasserdruckprobe 7
Schwimmbäder 13	Wasserkommission 2
Schwimmbassins 6, 11	Wasserlieferungsverträge 10
Sicherstellung 13	Wassermangel 11
Sonderfälle 14	Wasserverbrauch 10
Spritzen von Gärten 11	Wasserverluste im Gebäudeinnern 9
Strafbestimmungen 16	Wasserverwendung 10
Subventionen 11	Wasserzähler 1, 5, 6, 8, 11, 14
T-Anschluss 5	Wasserzähler Einbau 7
Technische Bestimmungen 3	Wasserzähler für besondere Zwecke 8
Technische Vorschriften 3	Wasserzähler Revision 8
Trinkwasser 10	Wasserzähler Schäden 8
Trinkwasser als Brauchwasser 10	Wasserzähler Zugang 8
Trinkwasserverunreinigungen 10	Wasserzählerstand 8
Überbeanspruchung der Installationen 7	Zählerschacht 4
Übergangsbestimmungen 17	Zahlungserleichterungen 2
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten 13	Zahlungspflicht 13
Umgangshahnen 11	Zahlungspflichtige 12
Unterhalt 1, 3, 11	Zapfhahnen 11
Unterhaltsarbeiten 11	zeitlich befristete Veranstaltungen 15
Verbot der Wasserabgabe 11	Zuwiderhandlungen 16
Verbrauchsgebühr 12, 14	Zweck 1
Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates 16	